

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

- Die Geschäftsbedingungen gelten bei allen gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen. Im grenzüberschreitenden Verkehr gelten weiterhin die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie des Abfallverbringungsgesetzes. Es gilt das Deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Abweichende Vereinbarungen und Zusicherungen bedürfen der Schriftform. Anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen.
- Für Schrottgeschäfte gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott“, Herausgeber: Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft, in der jeweils gültigen Fassung. Für Lieferung von Metall gelten darüber hinaus ergänzend die Geschäftsbedingungen des Deutschen Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e. V. in der jeweils gültigen Fassung. Sämtliche Schrotteinkäufe unterliegen den handelsüblichen Lieferbedingungen bei Schrottabschlüssen.
- Der Geschäftspartner versichert, dass die gelieferten Materialien frei von Kontaminationen, insbesondere Radioaktivität, sind. Für Schäden, die aus einer Kontamination entstehen, haftet in vollem Umfang der Geschäftspartner. Mit der Annahme des Auftrages hat der Geschäftspartner versichert, dass die Materialien untersucht wurden und weder Explosionsmaterial noch ungeschnittene Hohlkörper oder kontaminierte Materialien enthalten.
Der Geschäftspartner ist verpflichtet, auf entsprechende Aufforderung eine ausdrückliche Erklärung schriftlich abzugeben.

II. Angebote und Preise

- Unsere Angebote sind bis zur Zuschlagserteilung oder Auftragserteilung freibleibend. Aufträge aufgrund unserer Angebotsabgabe werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.
- Unsere Angebote liegen die Kostenfaktoren zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe zugrunde. Sofern nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, sind wir berechtigt, unsere Preise angemessen zu erhöhen, dies gilt insbesondere für Materialpreisänderungen oder Erhöhung von Entsorgungskosten.
- Wünscht der Geschäftspartner eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvorschlages; in diesem sind die Arbeiten und Leistungen im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Wir sind an diesen Kostenvorschlag bis zum Ablauf von vier Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

III. Lieferung und Leistung, Gefahrübergang, Liefer- und Leistungsstörungen

- Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.
- Liefer- und Leistungsfristen werden von uns eingehalten, nur unter der Voraussetzung des Vorliegens aller vom Kunden zu schaffenden Leistungsvoraussetzungen und aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erbringenden Formularen und Deklarierungen, insbesondere unter der Voraussetzung, dass Lade-, Ablade- und Arbeitsstellen ohne Gefahr- und zusätzlichen Kostenaufwand für Fahrer und Fahrzeuge erreicht werden können.
- Sollten sich andere als die vertraglich vereinbarten Stoffe in den Entsorgungsbehältnissen befinden, sind wir berechtigt, die Annahme der Behältnisse zu verweigern oder diese auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen.
- Behördliche Maßnahmen, Verkehrsschwierigkeiten, Lieferbeschränkungen, Streiks, Witterungseinflüsse, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt sowohl bei uns als bei unseren Lieferanten verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Dauert die Störung länger als 8 Wochen, sind beide Teile zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- Wir sind berechtigt, Dienste Dritter zur Erfüllung der dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Der Geschäftspartner räumt uns ein Bestimmungsrecht über die Notwendigkeit von Beprobungen, Analysen und anderen Maßnahmen ein. Diese etwaigen und auf Kosten des Geschäftspartners durchzuführenden Maßnahmen dienen der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Obliegenheiten des Geschäftspartners als Verantwortlicher, ohne dass hieraus Ansprüche gegen uns abgeleitet werden können.

IV. Zahlung

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen mit Zugang ohne Zahlungsabzug (Skonto) fällig.
- Die Aufrechnung ist nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

V. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch die jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.
- Wird Vorbehaltsware vom Geschäftspartner zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne uns zu verpflichten; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Geschäftspartner, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Geschäftspartner uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen gewöhnlichen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht in Verzug ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 4 und 5 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- Die Forderung des Geschäftspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dient in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
- Wird die Vorbehaltsware vom Geschäftspartner zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteil gemäß Ziffer 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- Zur Abtretung der Forderung ist der Geschäftspartner in keinem Fall befugt.
- Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Geschäftspartner unverzüglich benachrichtigen.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- Erwirbt der Geschäftspartner durch unsere Leistung eine Forderung gegen einen Dritten, insbesondere wenn wir die Leistung als Subunternehmer erbringen, so tritt er diese Forderung bereits jetzt sicherungshalber in Höhe unserer Forderung an uns ab. Die Abtretung nehmen wir an. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, wir sind berechtigt, dem Dritten die Abtretung anzuzeigen.

VI. Abnahme

Für die Abnahme unserer Leistungen gilt § 12 VOB Teil B.

VII. Gewährleistung und Haftung

- Wir sichern eine sorgfältige und sachgerechte Erbringung unserer Leistungen zu. Wir haften dem Auftraggeber für entstehende Schäden nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird, weitere Ansprüche als Schadensersatz sind ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Schadensersatzansprüche bestehen nur für vertragstypische vorhersehbare Schäden. Im Falle eines Mangels ist der Geschäftspartner verpflichtet uns gegenüber umgehend über den Sachverhalt zu informieren. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzleistung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Entgelts. Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Geschäftspartner nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Entgeltes (Minderung) zu verlangen. Sofern wir die in einem Mangel liegenden Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Geschäftspartner nicht vom Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehend Ansprüche unberücksichtigt.
- Wir übernehmen keinerlei Haftung und Gewährleistung dafür, dass von dem Auftraggeber bestimmte Sachverhalte verschwiegen oder Urkunden unterdrückt werden, keinerlei Haftung wird weiterhin für die Erteilung, den Widerruf oder der Änderung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder anderer Verwaltungsakte übernommen.
- Haftungsprivilegien, soweit sie sich aus unserer Qualifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 KrW-/AbfG ergeben, übertragen wir auf den Geschäftspartner, soweit gesetzlich möglich.
- Wir übernehmen nicht die Haftung für Tätigkeiten, die durch vom Geschäftspartner beauftragte Dritte durchgeführt werden. Der Geschäftspartner sichert zu, dass von ihm beauftragte Dritte die notwendige Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde erfüllen.
- Rechte des Geschäftspartners wegen Mängel verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes bzw. mit Vertragserfüllung, wenn eine Abnahme nicht stattfindet.
Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers. Eine Haftung des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
Ansprüche des Geschäftspartners wegen Sachmängeln bei gebrauchten Teilen verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Ist der Geschäftspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder seiner selbstständigen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf von gebrauchten Teilen unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.
- Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.
- Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Für Kaufleute gilt § 377 HGB. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.
- Macht der Geschäftspartner Ansprüche auf Ersatz von durch uns fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden geltend, ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist der Ort, an dem diese erbracht werden sollen, Erfüllungsort für Zahlungen ist Würzburg.
- Ist der Geschäftspartner Kaufmann, juristische Person der öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Geschäftspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmungen soll durch die gesetzliche Regelung ersetzt werden.